Weitere Erläuterungen zur Schnittstelle zwischen regionaler Transformationsplanung und Kooperationsvereinbarung Gas (KoV)

Die am AK Netztransformation beteiligten Verbände/Initiativen schlagen für die regionale Transformationsplanung einen Verweis aus dem EnWG auf die Zusammenarbeit von Netzbetreibern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (KoV) vor. Hierzu wurde im Vorfeld die folgende Regelungsmöglichkeit übermittelt:

> *„Alle Netzbetreiber sind berechtigt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung untereinander verbindlich zusammenzuarbeiten, um die regionale Transformationsplanung auszugestalten.“*

Mit dem o.g. Verweis soll die Zusammenarbeit von Netzbetreibern im Rahmen der regionalen Transformationsplanung gestärkt werden, ohne eine Verpflichtung hierzu gesetzlich zu regeln. Die nähere Ausgestaltung einer verbindlichen Zusammenarbeit könnten die Netzbetreiber im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas regeln.

Die explizite Nennung der Kooperationsvereinbarung unterstützt die Möglichkeit einer branchenseitigen, innerhalb der Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelten Selbstverpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit und würde klarstellen, dass diese auch innerhalb der Kooperationsvereinbarung inhaltlich, prozessual und formal näher geregelt werden kann.

Hierüber soll erreicht werden, dass ein regionaler Transformationsplan gemeinschaftlich erstellt wird oder dass eine regionale Transformationsplanung mit mehreren individuellen Transformationsplänen innerhalb der Region vollumfänglich abgestimmt wird. Ebenso könnten die Regelungen zur Regionenbildung aus dem bisherigen unverbindlichen Branchenansatz in die vertraglich fixierten Regelungen der Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber untereinander in geeigneter Form überführt werden.

Nur durch eine vollumfängliche Abstimmung kann eine konsistente Planung in der Region erreicht werden. Dies ist eine Voraussetzung sowohl für die Berücksichtigung als Eingangsgröße im bundesweiten NEP Gas und Wasserstoff und dessen Szenariorahmen als auch für die mögliche Genehmigung der regionalen Transformationspläne durch die zuständige Behörde.

Die regionale Transformationsplanung sollte im zweijährigen Rhythmus als integrierte Planung für Methan und Wasserstoff abgeben werden können.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas stellt für die Netzbetreiber eine bewährte und langjährige Praxis dar. In einem transparenten und wertschöpfungsstufenübergreifenden Verfahren sind die innerverbandlichen Gremien von BDEW, VKU und Geode umfassend eingebunden – ebenso die BNetzA und der Markt über Netznutzerforen. Von daher wäre auch die BNetzA stets eng am Ausgestaltungsprozess zu Regelungen zur regionalen Transformationsplanung im Rahmen des KoV-Prozesses eingebunden.